

Durch einen neuen § 94a ZVG-E – unabhängig vom derzeitigen § 94 ZVG – ist vorgesehen, (ausschließlich) der **Gemeinde**, in der das Grundstück liegt, das Recht einzuräumen, in einem Zwangsversteigerungsverfahren einen Antrag auf gerichtliche Verwaltung zu stellen. Nach Anordnung der gerichtlichen Verwaltung sind dann etwaige Miet- bzw. Pachteinahmen ebenfalls an den gerichtlich bestellten Verwalter zu zahlen.

MERKE | In beiden Fällen wird der o. g. Missbrauch des Eigentums unattraktiv.

Beachten Sie | Die gerichtliche Verwaltung nach § 94a ZVG-E dient einem anderen Ziel als § 94 ZVG. Während § 94 ZVG Gläubigern – somit auch Gemeinden – ermöglicht, ihre Befriedigung aus dem Versteigerungserlös sicherzustellen, soll § 94a ZVG-E ermöglichen, der missbräuchlichen Nutzung der Eigentümerposition nach dem Zuschlag entgegenzuwirken. Die beabsichtigte Novellierung soll insbesondere die Möglichkeit einschränken, dass der Ersteher vor der Bezahlung seines Gebots die Erträge aus dem Grundstück zieht, diese aber nicht zum Erhalt der Immobilie und damit für das öffentliche Interesse einsetzt, sondern die Immobilie ausbeutet und niemals das Gebot bezahlt.

► IWW-Webinare

Ihre nächsten IWW-Webinare auf einen Blick

| Auch in den nächsten Wochen bietet Ihnen das IWW Institut wieder die Möglichkeit, sich bequem online fortzubilden (iww.de/seminare/rechtsanwaelte). Das erwartet Sie: |



IWW-WEBINARE
iww.de/seminare/rechtsanwaelte

■ Übersicht

Datum	Themen	FAO-geeignet
12.3.24	IWW-Webinare Mietrecht Bei Mietrechtsmandaten immer auf dem neuesten Stand Referent: Astrid Siegmund	✓
14.3.24	IWW-Webinare Arbeitsrecht Bei Arbeitsrechtsmandaten immer auf dem aktuellsten Stand Referent: Dr. Guido Mareck	✓
19.3.24	IWW-Webinare Verkehrsrecht Aktuelle Strategien für Verkehrsstrafverteidiger Referent: Leif Hermann Kroll	✓
16.4.24	IWW-Webinare Vollstreckungsrecht Gläubiger erfolgreich vertreten Referent: Dieter Schüll	

Wichtig | Sie sind zur Zeit des IWW-Webinars in einem Termin oder anderweitig verhindert? Kein Problem! Schauen Sie sich die Aufzeichnung des IWW-Webinars in aller Ruhe an, wann immer es Ihnen passt. Stellen Sie Ihre inhaltlichen Fragen zum Thema einfach später per E-Mail an die Redaktion (ott@iww.de). Einzelheiten finden Sie unter iww.de/seminare/rechtsanwaelte.

Termin verpasst?
Kein Problem!